ser Seiten zur Stadt zu gelegen sein soll,
dann die Schinßen, wie sie dieselben
von diesen eingehen, und itzo in Be-
sitz sein, dann die Fischereyen, Fischen,
weidengrast und Vogelsang, so seit sich ge-
dacht Sonnegrast Lehn, und andere Güter zu
Höchstädt und Lehen und deren Untertha-
nen, Zaune und Boden restituirt, wo sich
E.E. Hochl. Rath als Obrigkeit nebenst den
Ober- und Unter-, oder Hagerichten, und
was denen anhängig, oder davon dependi-
ret, auf Schütze, Freihöfe, Lehen und Vor-
städten, Thüren und Schinßen schwer-
lich. Noch zu dem die Bäuerten be-
dingt, daß itzo bey ihrer Verbauerung
und Zertheilung des Fürstengrabs die itzi-
ge Erbbäuerten der Schütze behalten
sein, hernach aber solche unentgelt-
lich entrichtet werden sollen, wie dann
auch die Bäuerten jährlich zum Schutz-
geld von dem verbauerten Fürstengrabe
durchzehen Thaler auf zwey Termin,
als halb auf Walpurgis und halb auf
Michaelis; wanenher die Zeit in den
gleichen Verbäuerten gnädigst jährlich
dey Schäfereyen künftig zu leisten mit
eingerechnet worden; in E.E. Rath Bauern
Bäuerten stehen. Weil von diesen Fürstengrab
und Gütern in Rauche und Rittersdienstpfl-
chten, als dey Herrschaftl. Theil Pfle-
del, und Termin als Walpurgis und
Michaelis jedesmal ein Schock Fl. (über
welches die Bäuerten weiter nichts be-
schwert werden sollen:) Die werden
weiter höher Obrigkeit auffgeladen
oder nicht, auf Meinen (: da denen in
denen Hefften solten:) vor altes abge-
geben werden, dieses nehmen die Bäu-
ren gleichfall über sich, wie sie dann
auch die Steuern, als vor altes und bis-
her gewöhnlich zu Gemeiner Stadt Be-
dürfnis Abtheilung, sowohl solche Herr-
schaftl. den Zudem zu Gemeiner Stadt
Abtheilung gehörigen Unterthanen
angesagt werden müßten, abzureichen
und zuentrichten schuldig sein sollen,
wieder sich auch über Verhoffen künft-
tig befinden, daß von den Fürstengrabe